

Freistellung in Zusammenhang mit Mengen pro Beförderungseinheit

Die Summe ist kleiner als 1000. Die Beförderung darf deshalb unter den erleichterten Bedingungen für Kleinmengen durchgeführt werden.

1. nicht beachten von:

- 1.10 Vorschriften für Sicherung,
außer bei UN 0029, 0030, 0059, 0065, 0073, 0104, 0237, 0255, 0267,
0289, 0361, 0288, 0289, 0290, 0360, 0361, 0364, 0365, 0366, 0439,
0440, 0441, 0455, 0456 und 0500 der Klasse 1 und ausgenommen
freigestellte Versandstücke UN 2910 und 2911 der Klasse 7, sofern der
Aktivitätswert den A2-Wert überschreitet
- 5.3 Placards, Warntafel
- 5.4.3 schriftliche Weisung
- 7.2 Vorschriften für Beförderung in Versandstücken
- 7.5.11 CV1 - u.a. Entladung öffentliche Stellen mit Genehmigung

2. aber unter Beachtung von:

- 7.2.4 V5: Die Versandstücke dürfen nicht in Kleincontainern befördert werden
V8: Temperaturkontrolle
- 8.1.2.1 a): Beförderungspapier nach 5.4.1 und
Großcontainer- Fahrzeugpackzertifikat nach 5.4.2
c): Kopie abgeschlossener Sondervereinbarung nach 1.5
- 8.1.4.2 ein 2 kg Feuerlöscher
- 8.1.4.3 Löschmitteleigenschaften
- 8.1.4.4 Prüfung der Feuerlöscher
- 8.1.4.5 Anbringen der Feuerlöscher
- 8.2.3 Unterweisung nach 8.2.3, wenn kein ADR Schein
- 8.3.3 Verbot öffnen der Versandstücke
- 8.3.4 Tragbare Beleuchtungsgeräte
- 8.3.5 Rauchverbot
- 8.4 Überwachung
- 8.5 S1 (3) u. (6), S2 (1), S4, S5, S14 bis S21 und S24